



Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

IRH

Grünberger Straße 85, 35394 Gießen - www.irh-info.de

Tel.: 0641-9482183 Fax: 0641-9482340

E-mail: info@irh-info.de

Stellungnahme



Stellungnahme der IRH

(Islamische Religionsgemeinschaft Hessen)

zur schriftlichen Anhörung im Hessischen Landtag

zum Problem der Zwangsehen.

6. November 2006

Inhalt

1.	Vorwort	3
2.	Zwangsverheiratung	5
2.1	Die Ehe aus islamischer Sicht	5
2.2	Die Zwangsehe	5
2.3	Formen von Zwangsverheiratung	6
2.3.1	Die Imam-Ehe im islamischen Kontext	7
2.3.2	Verheiratung von Minderjährigen	7
2.3.3	Ausbeutung der Schwiegertöchter durch die Schwiegereltern	7
2.3.4	Verheiratung als Maßnahme zur Disziplinierung	7
2.3.5	Verheiratung zum Schutz der Ehre	8
2.3.6	Die arrangierte Ehe	8
3.	Geschlechterverhältnis im Islam	9
3.1	Das islamische Familienrecht	9
3.2	Islam und Schriftverständnis	10
3.3	Die muslimische Frau – Opfer des Islam? Geschlechterverhältnis im Diskurs	11
3.3.1	Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann?	14
3.4	Die Rolle der Frau in anderen patriarchalischen Herrschaftsstrukturen	15
3.4.1	Das Bild der Frau aus christlicher Perspektive	16
4.	Ethnisierung von Sexismus	17
4.1	Der Grundtenor der Debatte um die „arme, unterdrückte muslimische Frau“	17
5.	Resümee	19
5.1	Maßnahmen zur Prävention von Zwangsheirat und häuslicher Gewalt	21

1. Vorwort

Die IRH dankt für die Aufnahme im Kreise der schriftlich Anzuhörenden und möchte ihren Beitrag zur sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsheirat leisten. Wir hoffen, dass die schriftliche Anhörung im Sinne der von Zwangsheirat betroffenen oder bedrohten Personen, zu einem Beschluss des Hessischen Landtags führt, die entschieden und nachhaltig diese Praxis bekämpft.

Von Zwangsheirat sprechen wir nach der Definition von amnesty international, wenn eine Ehe ohne die eindeutige Zustimmung von beiden Partnern geschlossen wird, oder deren Zustimmung durch körperliche oder psychische Gewalt, sozialen Druck sowie emotionaler Erpressung zustande gekommen ist.

In einer pluralistischen Gesellschaft sind die Menschenrechte ein Garant für die individuelle Freiheit und bilden politisch-rechtliche Grundnormen des Zusammenlebens. Insofern ist es unbestritten, dass die Praxis der Zwangsverheiratung ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und das Selbstbestimmungsrecht betroffener Personen ist und deshalb eine schwere Form der Menschenrechtsverletzung darstellt. Eine kulturrelativistische Sichtweise, die die Zwangsheiratspraxis im Rückblick auf kulturelle Besonderheiten und Traditionen begründet, hebt diesen Verstoß gegen das persönliche Entscheidungsrecht in keiner Weise auf.

Auch die IRH begreift Zwangsverheiratungen als Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde, die weder durch religiöse noch durch kulturelle bzw. ethnische Besonderheiten relativiert und gerechtfertigt werden dürfen.

Ebenso setzt sich die IRH dafür ein, dass die notwendige breite gesellschaftliche Diskussion über Zwangsheirat und „Ehrenmorde“ nicht zur Stigmatisierung der Muslime und des Islams insgesamt führt.

Mit großer Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass Zwangsverheiratungen und Ehrenmorde als genuin islamisches Phänomen in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Obschon die Beratungsstellen in Deutschland in Fällen von Zwangsheirat mehrheitlich von MigrantInnen mit türkischem oder kurdischem Migrationshintergrund berichten, was im übrigen nicht verwundert, da ca. 80 % der MigrantInnen der Türkei entstammen, möchten wir darauf hinweisen, dass Zwangsverheiratungen und Ehrenmorde nicht nur Menschen mit muslimisch-türkischer Herkunft angelastet werden können. Solche polarisierenden Stimmen nehmen großen Einfluss auf die politische Meinungsbildung, indem tendenziell eine Form der Ethnisierung von Gewalt und Sexismus betrieben und damit das Konzept einer pluralen und multikulturellen Gesellschaft als ein generelles Hemmnis für die Integration der Muslime dargestellt wird.

Wie beispielsweise Untersuchungen in der Schweiz zeigen, sind dort Angehörige verschiedenster religiöser und ethnischer Bevölkerungsgruppen davon betroffen, wie: „hinduistische Tamilinnen und Tamilen, christlich-orthodoxe Assyrerinnen und Aramäer, muslimische oder katholische Kosovarinnen, orthodoxe jüdische Personen, sunnitische Türkinnen und alevitische Kurden“ (vgl. Eckert, R. 2006). Dies zeigt, dass das Phänomen von Zwangsehen nicht monokausal dem islamischen Glauben oder der türkischen Community angelastet werden kann. Zwangsverheiratungen sind wohl eher vor dem Hintergrund patriarchalischer Strukturen und archaischer Traditionen in Verbindung mit Armut und Bildungsmangel zu verstehen. Es soll hier keinesfalls bestritten werden, dass es islamisch geprägte Familien gibt, die ihre Töchter und Söhne zwangsweise verheiraten und vor dem Hintergrund eines archaischen Ehrbegriffs Verbrechen begehen und dies, obwohl der Islam weder Zwangsverheiratung noch Mord oder Selbstjustiz legitimiert. Beides ist aus islamischer Perspektive ein Verbrechen.

Dies soll hier im Weiteren in folgenden Schritten näher ausgeführt werden:

1. Im ersten Teil werden wir uns in unseren Ausführungen auf die Punkte konzentrieren, die in der Literatur und verschiedenen Stellungnahmen zu Zwangsehen beklagt werden (Heirat zur Disziplinierung von Frauen und Männern, die Imam-Ehe etc.) und möchten in diesem Zusammenhang als islamische Religionsgemeinschaft unsere Position zu diesen Punkten erläutern.
2. Im zweiten Teil sollen die zentralen Gedanken im Islam zum Geschlechterverhältnis dargestellt werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang die These aufstellen, dass nicht die islamische Theologie das Patriarchat erfunden hat, sondern seine Wirkungsorte bereits vor dem Islam patriarchalisch geprägt waren.
3. Im dritten Teil soll die nähere Reflexion eines Mechanismus der Ethnisierung des Fremden und Sexismus Thema sein, da dieser im Kontext der Erörterungen von Zwangsverheiratungen und Ehrenmorden sehr oft zur Anwendung kommt. Auf dem Hintergrund dieser Argumente kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Überlegungen zur Verschärfung des Ausländerrechts (vgl. Zwania I./ Tießler-Marenda 2006). Abschließend möchten wir eigene Überlegungen zu Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Zwangsehen und häuslicher Gewalt anführen.

2. Zwangsverheiratung

2.1 Die Ehe aus islamischer Sicht

Die Ehe ist nach islamischem Recht ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch Antrag (*Ijab*) und Annahme (*Qubul*) zustande kommt. Das heißt, die islamische Eheschließung ist ein verbindlicher Vertragsabschluss zwischen beiden Partnern. Die Ehe ist allerdings kein heiliges Sakrament wie im *katholischen* Christentum. Demnach können im gemeinsamen Ehevertrag mehrere verbindliche individuelle Regelungen aufgenommen werden, mit denen die jeweiligen Ehepartner ihre Anliegen vertraglich festhalten. Käme es beispielsweise zu einem Vertragsbruch, könnte der jeweilige geschädigte Ehepartner die Scheidung ohne größeren Aufwand erwirken. Zur Eheschließung, die im näheren Bekannten- und Verwandtenkreis bekannt gemacht werden muss, schreibt der Islam zwei Trauzeugen und die Brautgabe (Mahr) vor. Hierbei handelt es sich keinesfalls um ein „Kopfgeld“, das den Eltern der Braut zu entrichten wäre, sondern es geht primär um die finanzielle und soziale Absicherung der Frau, wobei es der Frau überlassen bleibt, hier lediglich eine symbolische Summe zu verlangen. Diese Regelungen (Vertragsabschluss durch den Imam, Zeugen, Mahr, Bekanntmachung der Ehe etc.) dienen als Schutzmaßnahme für die Eheleute, insbesondere für die Frau. Heute sind diese Schutzmaßnahmen am besten durch den Staat garantiert.

2.2 Die Zwangsehe

Aus der islamischen Perspektive sind Zwangsehen durch den Islam absolut nicht legitimierbar. Auch nach unserer festen Überzeugung muss diese Praxis entschieden bekämpft werden. Der Islam hat schon zu Lebzeiten des Propheten Zwangsehen für null und nichtig erklärt. Dies geht aus zwei Aussagen (Hadith) des Gesandten Muhammad (s.a.: Friede sei mit ihm) hervor:

„Chansa berichtet, dass ihr Vater sie gegen ihren Willen (mit jemandem) verheiratete als sie thajjib (verwitwet oder geschieden) war. Da kam sie zu Allahs Gesandten, und er erklärte die Ehe für ungültig“. (Chansa; Buchari: Hadithsammlung).

„Der Prophet sagte: Eine ältere Frau darf nur verheiratet werden, wenn dies mit ihr besprochen wurde. Und eine Jungfrau darf nur verheiratet werden, wenn sie der Heirat zustimmt. .

*“Jemand fragte ihn: „O Gesandter Gottes, wie äußert eine Jungfrau ihre Zustimmung?“
Er erwiderte: „Sie gibt dadurch ihr Jawort, dass sie schweigt.“* (Abu-Huraira; Buchari: Hadithsammlung)

Dem obigen Hadith des Propheten ist zu entnehmen, dass das Schweigen der Jungfrauen als „ja“ zu deuten sei. Diese Aussage ist aus ihrem historischen und gesellschaftlichen Kontext heraus zu verstehen. Es mag sein, dass zur Zeit der Überlieferung das Thema Heirat in bestimmten Kontexten mit Scham besetzt war und man deshalb davon ausging, dass betroffene Mädchen aus Scham nicht über Heirat sprachen, sondern die Zustimmung oder Absage durch bestimmte Verhaltensweisen zum Ausdruck gebracht haben. Hier bei ist es wichtig zu beachten, dass die betroffenen Personen diesen Code der Kommunikation kannten und richtig zu deuten wussten. Dieser Form der Kommunikation begegnen wir heute noch in einigen ländlichen Regionen der Türkei und in einigen anderen Ländern.

Necla Kelek beschreibt dies in ihrem Buch folgendermaßen:

„Wenn Selma einen Bewerber unsympathisch fand, tat sie Salz statt Zucker in die Kanne (mit Mocca). Wir saßen dann kichernd hinter der Wohnzimmertür und beobachteten, wie der Sohn mit hochrotem Kopf neben seiner Mutter saß....“

Damit war jedem Beteiligten klar, das Mädchen will nicht (vgl. Bielefeld, H. 2005).

In einem anderen gesellschaftlichen Kontext, wie z.B. in Deutschland, können solche symbolischen Kommunikationsmuster nicht nur befremdlich, sondern von missbräuchlicher Uneindeutigkeit für die Interessen Dritter sein, so dass hier gefordert werden muss, nur dann die Eheschließung zu legitimieren, wenn eine unmissverständliche Zustimmung beider Brautleute vorliegt. Wir sehen aus islamischer Perspektive absolut kein Hindernis darin zu fordern, dass der jeweilige Imam die unmissverständliche Zustimmung der Brautleute sicherzustellen hat. Im Sinne des islamischen Eheverständnisses, das eine harmonische Gegenseitigkeit von den Ehepaaren, getragen von Respekt und Achtung, einfordert, sollte der Imam überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine stabile und glückliche Ehe im jeweiligen Fall gegeben ist, bevor er das Brautpaar traut. Eine Ehe, die von Anbeginn auf Ablehnung betroffener Personen stößt, kann keine gute Ausgangsbasis für das Gelingen einer Partnerschaft sein.

2.3 Formen von Zwangverheiratung

Im Weiteren möchten wir uns in unseren Ausführungen auf die Punkte konzentrieren, die in der Literatur und in verschiedenen Stellungnahmen zu Zwangsehen beklagt werden, wie z.B. die Zwangsverheiratung zur Disziplinierung von Frauen und Männern oder die Imam-Ehe etc..

Wir möchten als islamische Religionsgemeinschaft auf der Grundlage unseres Islamverständnisses unsere Position zu diesen Punkten erläutern.

2.3.1 Die Imam-Ehe im islamischen Kontext

Häufig wird in den Stellungnahmen zu Zwangsehen die Imam-Ehe als eine Form von Zwangverheiratungen diskutiert (vgl. Zwania, I./ Tießler-Marenda 2006).

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Nach dem Islam darf der Imam das Brautpaar nur dann trauen, wenn beide ihr eindeutiges „Ja“ gegeben haben und dieses „Ja“ durch zwei Zeugen bestätigt wurde. Wir plädieren dafür, dass vor allem bei Minderjährigen, aber auch bei Volljährigen vor der Imam-Ehe unbedingt die staatliche Trauung erfolgen muss, da die Imam-Ehe weder in der Türkei noch in Deutschland eine Rechtsgültigkeit hat. So bleiben mit einer „nur“ Imam-Ehe den muslimischen Frauen im Islam garantierte Rechte beispielsweise im Falle des Erbfalls etc. dem Wohlwollen anderer überlassen und öffnet Missbräuchen Tür und Tor. Andererseits plädieren wir auch dafür, die Imam-Ehe nicht nur im Kontext der Zwangsverheiratung zu beurteilen. Sie ist vergleichbar mit der kirchlichen Trauung im christlichen Kontext.

2.3.2 Verheiratung von Minderjährigen

Im Islam dürfen nur Personen heiraten, die ihre Geschlechtsreife erlangt haben. Die Geschlechtsreife wird im konventionellen Verständnis des Islam mit der Pubertät festgesetzt, die individuell verschieden ist und nicht mechanisch mit einem bestimmten Lebensjahr eintritt. Bezüglich der Ehefähigkeit von Minderjährigen ist hier für uns die Gesetzgebung der Bundesrepublik maßgebend.

2.3.3 Ausbeutung der Schwiegertöchter durch die Schwiegereltern

Aus der islamischen Perspektive hat die Schwiegertochter gegenüber den Schwiegereltern keinerlei Verpflichtungen einzuhalten. Sie muss weder den Haushalt der Schwiegereltern führen noch irgendwelche Befehle von ihnen entgegennehmen. Auch dem Ehemann steht es nicht zu, solche Dienste von seiner Frau zu verlangen. Wir möchten aber an dieser Stelle anmerken, dass im Islam die zwischenmenschliche Beziehung, insbesondere die familiäre und Verwandtschaftsbeziehung, von Respekt und Achtung getragen sein soll.

2.3.4 Verheiratung als Maßnahme zur Disziplinierung

In der Diskussion um Zwangsverheiratungen wird die These aufgestellt, dass muslimische Eltern ihre Töchter und Söhne frühzeitig verheiraten, damit sie ihre Kinder nicht an die „deutsche Gesellschaft“ verlieren. Es mag sein, dass es Familien gibt, die ihre Töchter und Söhne aus disziplinarischen Gründen verheiraten, was in jedem Falle zu missbilligen ist. Allerdings muss man hierzu auch wissen, dass es beispielsweise in der Türkei in ländlichen Regionen vor ca. 40-50 Jahren durchaus normal war, Mädchen und Jungen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr zu verheiraten, was man bis heute immer noch vereinzelt vorfinden kann. Somit möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die frühe Ehe-

schließung nicht zwangsläufig mit dem Wunsch nach Abgrenzung gegenüber der „deutschen Kultur“ korreliert. Vielmehr ist anzunehmen, dass diese Eltern vielfach aus Mangel an Vertrautheit mit den sozialen und gesetzlichen Gepflogenheiten in Deutschland an ihrer aus der Heimat vertrauten Praxis auch in Deutschland festhalten. Die Position der IRH ist an dieser Stelle eindeutig. Die Eltern dürfen die Ehe keinesfalls als eine Bestrafungsaktion missbrauchen. Die Erziehung ihrer Kinder sollte sich am Ideal des mündigen Bürgers orientieren. Der Islam appelliert an die Vernunft und an das Urteilsvermögen des Menschen, womit er insbesondere dazu auffordert, starke und selbstbewusste Menschen zu erziehen, die ihre Fähigkeiten und Gaben zum Wohle der Gesellschaft einsetzen sollen. Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung der Fraktionen im Landtag, dass diese Erziehung schon in den Kindergärten und Schulen vermittelt werden sollen.

2.3.5 Verheiratung zum Schutz der Ehre

Die IRH versteht den Begriff der Ehre im Sinne der Menschenwürde, die unantastbar ist. Sie lehnt bestimmte patriarchalisch geprägte Ehrvorstellungen ab, die einseitig zu Lasten der Frau aufrechterhalten werden sollen. Hier erleben wir oftmals, dass für die Wahrung der Ehre allein die Frau verantwortlich gemacht wird. Der Mann definiert aus der patriarchalischen Selbstgewissheit bei Frauen bestimmte Verhaltensweisen als unehrenhaft, während er das gleiche Verhalten als völlig angemessen für sich selbst beansprucht. Diesen Männern ist entgegengehalten, dass sie nicht das Recht haben, mit doppelten Maßstäben zu messen und sich dabei auf den Islam zu berufen. Was im patriarchalischen Sinne als Ehre und Schande gilt, ist nicht aus dem Koran ableitbar, sondern vielmehr von Tradition bestimmt. Diese Auffassungen von Ehre und Schande entspricht eher einem archaischen Ehren- und Stammeskodex, der mit einer entsprechenden Macho-Kultur versehen bis in die Gegenwart aus Eigeninteresse in den Islam hineinprojiziert wurde.

Was die Sexualität angeht, ist es unter den muslimischen Theologen unumstritten, dass diese, wie auch in der katholischen Kirche, nicht außerhalb der Ehe gelebt werden darf. Der außereheliche Geschlechtsverkehr sowie der Ehebruch gelten im Islam als eine große Sünde. Hier wird kein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht. Vielmehr sind beide aufgefordert, ihre Keuschheit zu wahren.

2.3.6 Die arrangierte Ehe

Die Zahl der Zwangsehen in der Bundesrepublik wird von einigen Organisationen wie Terre des Femmes auf 30.000 geschätzt. Dies erscheint uns unrealistisch, weil diese Zahl nach Untersuchungen von Prof. Dr. Straßburger zum Heiratsverhalten von türkischen ImigrantInnen allen jährlich bundesweit geschlossenen Ehen türkischer Migrantinnen und Migranten entspricht.

In ihrer Untersuchung beschrieb Prof. Dr. Straßburger ausführlich, warum eine Zwangsehe nicht mit einer arrangierten Ehe gleichgesetzt werden kann. Sie betont, dass der wesentliche Unterschied zwischen arrangierter Ehe und Zwangsverheiratung darin besteht, dass bei der arrangierten Ehe der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der KandidatInnen gewahrt bleiben. Nach Straßburger wird in der arrangierten Ehe gemeinsam mit dem engeren Familienkreis im Grunde vorab geprüft, ob der/die jeweilige zukünftige KandidatIn den Kriterien der Ehetauglichkeit genügt. Hierbei haben die Eltern nicht die Entscheidungsmacht, sondern lediglich ein Beratungsrecht. Sicherlich gibt es hier auch Grauzonen, in denen die HeiratskandidatInnen, wie Straßburger betont, u.U. sozialem Erwartungsdruck, persönlichen Rechtfertigungsnot, Ängste vor Einsamkeit und den von außen an sie herangetragenen Heiratswünschen schließlich nachgeben. Sie macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass es unterhalb der Schwelle des direkten physischen und psychischen Zwangs hier zu schweren Beeinträchtigungen individueller Freiheit kommen kann. Sollte dies der Fall sein, so sind wir der Meinung, dass in diesen Fällen von Zwangsehen gesprochen werden kann. Festzuhalten ist aber, dass die Zwangsehe und die Fälle der arrangierten Ehen im obigen Sinne, die mit subtileren Methoden des Zwangs arbeiten, unter den türkischstämmigen MigrantInnen eher die Ausnahme sind als die Regel.

In jedem Falle ist eine genaue Differenzierung zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen vorzunehmen. Es bedarf hier einer klaren Definition, damit Zwangsverheiratungen strafrechtlich angemessen verfolgt werden können. Es muss hier allerdings betont werden, dass eine pauschal vorgenommene Gleichsetzung von arrangierter Ehe und Zwangsehe einen großen Teil der Migrationsbevölkerung in den Verdacht der Kriminalität rücken würde.

3. Zum Geschlechterverhältnis im Islam

Im gesellschaftlichen und politischen Diskurs um Integration wird die Rolle der muslimischen Frau sehr kontrovers diskutiert. Inhaltlich bewegen sich die Debatten auf einer Skala von einer frauenfreundlich-emanzipatorischen Position bis hin zu einem Verständnis, das den Islam synonym für die Unterdrückung von Frauen schlechthin begreift. Der Focus richtet sich hierbei auf das Familienrecht, sowie auf den Vers 4/34, wonach dem Mann generell ein Vorrang gegenüber der Frau eingeräumt werden soll. Diese Punkte können im Rahmen der Aufgabenstellung an dieser Stelle nicht ausreichend diskutiert werden. Aufzeigen möchten wir aber am Beispiel des Verses 4/34, dass dieser Vers im gesamten Kontext des Korans zu verstehen ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf zwei wichtige Aspekte aufmerksam machen:

- das islamische Familienrecht und
- das islamische Schriftverständnis

3.1 Das islamische Familienrecht

Das islamische Familienrecht stellt kein starres Gefüge dar, vielmehr wurde es im Laufe seiner Historie verändert; so zum Beispiel 1984 in Algerien und im Jahre 2003 in Marokko. Mit der Reform des islamischen Familienrechts, mit der neuen Moudawana, wurden in Marokko Grundsätze wie gleiche Rechte und Pflichten zwischen Mann und Frau in der Familie verankert und die Gehorsamspflicht der Frau gegenüber dem Mann und der Vorrang des Mannes bei der Scheidung aufgehoben. In der Türkei orientiert sich das Familienrecht mitnichten am islamischen Familienrecht, sondern ihr Vorbild ist das Familienrecht in der Schweiz. Dies zu betonen, ist von nicht unerheblicher Relevanz, da die Opfer von Zwangsverheiratungen in Deutschland mehrheitlich der Türkei entstammen; aus einem Land also, das Religion und Staat strikt trennt.

Für Deutschland bedeutet dies, dass ca. 80 % der Muslime türkischer Herkunft sind, und dass in Deutschland nicht das islamische Familienrecht Anwendung findet, sondern das türkische bzw. das deutsche.

Die IRH befolgt und akzeptiert in allen familienrechtlichen Fragen die geltende Gesetzgebung in Deutschland und steht für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf der Grundlage ihres Islamverständnisses und lehnt jede Form von häuslicher Gewalt ab.

3.2 Islam und Schriftverständnis

Das Problem der Frauen in vielen muslimischen Ländern begründet sich nicht aus dem Koran, sondern aus dem Umgang mit der Schrift, die oft patriarchalisch gedeutet wird und als unverrückbare Gewissheiten in die Gesellschaft einwirkt. Hier bilden diese Theorien durch die vorhandenen und tradierten patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen und überkommene Traditionen vielfach ein „Gemisch“, das viele Frauen in eine benachteiligte Position drängt.

Dieser Umstand war z.B. in Marokko der Grund, weshalb das Familienrecht, wie beschrieben, verändert wurde. Auch erkennen auf der ganzen Welt Muslime, dass einige Verse bezüglich der Frau im Koran neu gelesen und interpretiert werden müssen, um so ein hermeneutisches Textverständnis zu fördern und die Diskriminierung nicht gegen den Koran, sondern mit dem Koran bekämpfen zu können. Wir möchten betonen, dass der Koran in der Schrift statisch, aber in seiner Bedeutung dynamisch ist. Das heißt, die Suren im Koran können nicht verändert werden. In der Bedeutung und Interpretation der Verse muss nicht nur der historische Kontext der Offenbarung berücksichtigt werden, sondern diese müssen auch Antworten für heute und jetzt geben, wozu sich der Mensch auch seiner eigenen Verstandeskraft zu bedienen hat. Bei der alleinigen Sichtung der Hadithe und der Koranverse ohne Berücksichtigung der gesellschaftlich-historischen Situation zur Zeit der Offenbarung erscheinen verschiedene Hadithe und Verse des Korans bei einigen Themen sogar inkonsistent

und missverständlich (vgl. Özelsel, ohne Jahreszahl, S. 2). Der Koran weist selbst in der Sura 3/7 darauf hin:

„Er ist es, Der dir das Buch herabgesandt hat. Darin sind eindeutig klare Verse - sie sind die Grundlage des Buches - und andere, die verschieden zu deuten sind. (...) Aber niemand kennt ihre Deutung außer Allah.“ (Koranübersetzung, Rassoul 1997, S. 541)

Einer der wichtigsten islamischen Theologen des 13. Jahrhunderts, Mevlana Celaleddin Rumi, wies darauf hin, dass der Koran auf mindestens sieben Ebenen allegorisch zu verstehen ist, da er aus „evidenten“ und „dunklen“ Versen bestehe, die sich je nach Verständnissfähigkeit des Gläubigen erschließen würden (vgl. Özelsel, ohne Jahreszahl, S. 2). Der Koran bietet demnach zahlreiche Möglichkeiten der Exegese. Insofern mag es auch nicht verwundern, dass die Aussagen mancher Autoren über die Stellung der Frau im Islam widersprüchlich sind. Immer wieder erleben wir von sog. „Islam Experten“, dass sie sich erlauben, über den Islam und die Muslime urteilen zu können. Dabei nehmen sie einige Verse aus dem Koran, die sie dann als Beleg für die Frauenfeindlichkeit des Islam heranziehen. Die Wissenschaft der Exegese und die Rechtsfindung im Koran sind sehr kompliziert. Man kann nicht nur einen Vers aus dem Koran nehmen, ihn völlig aus dem Kontext herausreißen, um ihn dann als Beleg für die Frauenfeindlichkeit bzw. Menschenfeindlichkeit des Islam heranzuziehen. Diese Lesart ist eine fundamentalistische Lesart, die keine weitere Bedeutung zulässt und damit jegliche Textthermeneutik untergräbt.

Deshalb werden wir in diesem Kontext zur Rolle der Frau auch unterschiedliche Autoren zu Wort kommen lassen.

3.3 Die muslimische Frau – Opfer des Islam?

Geschlechterverhältnis im Diskurs

Liest man die Botschaft des Korans bzgl. der Frauen im Ganzen, wird man feststellen, dass dort die Gleichwertigkeit und die Gleichberechtigung von Frau und Mann betont wird. Männer und Frauen werden dort als Geschwister, als Partner und Beschützer des anderen beschrieben. Der folgende Hadith des Propheten belegt dies:

„Die Frauen sind Zwillingsgeschwister der Männer.“ (Safwat 1999, S. 41)

Hier werden Frauen nicht besser oder schlechter als Männer gesehen, sondern beide als Zwillingspaare: Als Geschöpfe, die einander sehr ähnlich sind und sich sehr nahe stehen. Als Teile einer Familie, die aufeinander angewiesen ist und sich gegenseitig ergänzen.

Und in einer anderen Sura (30/21) heißt es:

„Ebenso zu den Zeichen ALLAHs zählt, dass Er für euch von eurem Wesen Partnerwesen erschuf, damit ihr bei ihnen Geborgenheit findet. Und Er setzte zwischen euch Liebe und Barmherzigkeit. Gewiss darin sind doch Zeichen für Leute, die nachdenken.“

Nach den Lehren des Islam sind die Liebe und Barmherzigkeit zwischen den Eheleuten ein zentraler Punkt und ein Beweis für Gottes Gnade. Eine Ehe, die von Abneigung und Missgunst geprägt ist, ist von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Auch deshalb soll die Beziehung zwischen Mann und Frau nicht von Überlegenheit des anderen bestimmt sein, sondern durch Liebe, Geborgenheit, Schutz und Wärme, die sie einander geben sollen.

Nach der islamischen Auffassung sind Mann und Frau sich ergänzende Partner in einer harmonischen Schöpfung,

- in der auch viele andere Wesenheiten paarweise existieren und
- in ihrer Gegensätzlichkeit aufeinander stabilisierend wirken.

Entsprechend dieser Logik betrachtet der Islam die Verschiedenheit und Vielfalt in der Schöpfung nicht als eine göttliche Fehlkonstruktion, sondern als eine Notwendigkeit, die den unterschiedlichen Wesen ihre Existenz durch gegenseitige Ergänzung sichert. Sie betont die Aufeinanderbezogenheit, die Abhängigkeit der Partner voneinander. Die Rechte des einen sind die Pflichten des anderen und umgekehrt. Der Koran betont diesen Grundsatz in einer bildlichen Sprache. Dort heißt es in Sura 2/187:

„Die Frauen sind euch ein Gewand und auch ihr seid ihnen ein Gewand.“ (Rassoul 1997, S. 23 f.)

Der folgende Hadith bestätigt diese Aussage :

„O ihr Leute, in Wahrheit haben die Frauen Rechte über euch! Sichert ihr ihnen die beste Behandlung! (...) – ich befehle euch, sie liebevoll zu behandeln!“ (vgl. Balić 2001 S.104; Safwat 1999, S. 44; Hofmann 1999)

So billigt der Islam den Frauen gleiche Rechte zu, betont aber, dass diese Rechte nicht zwangsläufig identisch sein müssen. Demnach sollen Mann und Frau in den Bereichen gleich behandelt werden, in denen sie von Natur aus als gleich gelten und unterschiedlich behandelt werden, in denen ihnen eine unterschiedliche Veranlagung zugeschrieben wird. Aus dieser Perspektive ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau in den Bereichen, in denen sie der Islam biologisch als ungleich betrachtet, eine Ungerechtigkeit, da damit die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen unberücksichtigt bleiben .

Die konsequente Umsetzung dieser Begründungen mündete in der konservativen Auslegung des Korans - in Bezug auf den Vers 4/34 - in eine geschlechtsspezifische Rollenzuweisung von Frau und Mann mit der typischen Aufgabenverteilung und Unterordnung der Frau gegenüber ihrem Ehemann, auf die wir noch später eingehen werden.

Aber selbst da wird von den meisten Autoren betont, dass aus diesen biologischen Wesensunterschieden von Mann und Frau keineswegs ein intellektuelles Gefälle abgeleitet werden dürfe.

Unberücksichtigt bleibt bei diesen aufgezeigten Positionen, dass gerade die biologistische Blickperspektive mit einer Zuordnung bestimmter Eigenschaften als weibliche oder männliche Natur besonders in patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen das Instrumentarium zur Unterdrückung der Frau liefert. Diese Form einer Naturalisierung der Geschlechter scheint über die religiösen Orientierungen hinaus ein Grundzug patriarchalischen Herrschaftsinteresses zu sein, wie es sich nicht nur am Beispiel muslimischer Kulturkreise zeigt.

Andere zeitgenössische Muslime wiederum widersprechen deshalb dieser Betrachtung und weisen sie als zu biologistisch zurück. Sie verstehen diese Aussagen des Korans, die auf geschlechtsspezifische Arbeitsteilung hinweisen könnten, nur als einen Hinweis auf unterschiedliche Begabungen und Fähigkeiten zwischen den Geschlechtern und betonen, dass jeder das Recht dazu habe, seinen Begabungen gemäß gefördert zu werden (vgl. Hofman 2000, S. 137). Demnach dürfe die Rolle der Frauen im Islam nicht nur auf Kindererziehung und Führung des Haushaltes beschränkt werden (vgl. Osman 1994, S. 60 f.) Dies scheint wohl auch einer der Gründe dafür zu sein, dass ein zeitgenössischer amerikanischer Muslim hierzu folgendes kritisch anmerkt:

„Wir haben uns daran gewöhnt zu meinen, dass Frauen nur für Familie und Kinder geschaffen worden sind. (...) Doch nichts in Koran und Sunna stützt diese Annahme eindeutig. Solche Arbeitsteilung ist (...) eine soziologische Erfahrung. Doch selbst eine derartige Erfahrung bedeutet nicht notwendig, dass wir es mit einem Naturgesetz oder Gottes Gesetz im Islam zu tun haben.“ (Osman 1995 in: Hofmann 2000, S. 135)

Albrecht Noth, Professor für Kultur und Geschichte der islamischen Welt, an der Universität Hamburg, bezeichnet den Islam in Bezug auf die Gleichberechtigung der Frau als geradezu revolutionär, da der Islam, wie er sagt, die erste Religion sei, die die Gleichberechtigung der muslimischen Frau postulierte. Der Orientalist Ignaz Goldziher geht so weit zu konstatieren, dass frauenfeindliche Hadithe dem Propheten in den Mund gelegt worden seien, die mit den koranischen Äußerungen über die Frau nicht vereinbar seien (vgl. Heiler 1976 S.84).

Prof. Dr. Bardakoglu, der Präsident für religiöse Angelegenheiten in der Türkei, betont, dass die Botschaft des Korans niemals zwischen Geschlechtern oder Klassen unterscheidet. Er betont vielmehr,

dass der Koran die Gleichheit der Geschlechter schon im 14. Jahrhundert zum Ausdruck gebracht habe, wie es im Koran Sura 49:13 dokumentiert wird:

„O ihr Menschen, wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander erkennen möget. Wahrlich, vor Allah ist von euch der Angesehenste, welcher der Gottesfürchtigste ist. Wahrlich Allah ist Allwissend, Allkundig.“ (Rassoul 1997, S. 451)

Ein Rückblick in die Geschichte des frühen Islam bestätigt diese Aussagen:

Nach den Überlieferungen ist es dem Propheten Muhammad (s.a.) zuzurechnen, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung der Frau verbessert zu haben, indem er eine Reihe von Sozialreformen einführte (vgl. Heiler 1976, S. 79).

Zu Lebzeiten Muhammads (s.a.) war das religiöse und politische Leben entscheidend von Frauen beeinflusst, was insgesamt die besondere Rolle der muslimischen Frau in der frühen islamischen Geschichte zu unterstreichen scheint. Muhammads (s.a.) erste Frau Chadidscha war als erste vom göttlichen Ursprung seiner Botschaften überzeugt gewesen. Seine Frau Aischa, die er nach dem Tode seiner ersten Frau heiratete, gilt als Übermittlerin von mindestens 1500 Hadithen. Gemäß diesen Vorbildern reichte die gleichberechtigte Teilhabe der muslimischen Frau am gesellschaftlichen und politischen Leben und innerhalb der Traditionswissenschaften bis ins späte Mittelalter hinein, bis sich einflussreiche patriarchalische Bestrebungen gegen die empfundene weibliche Dominanz regten. Entsprechend gab es und gibt es in der Praxis vieler muslimischer Gesellschaften de facto „immer ein Frauenproblem“, das überwiegend von Tradition und patriarchalischer bzw. Macho-Kultur geprägt worden ist. Ehrenmorde, Diskriminierung, Gewalt in der Familie, Ausschluss der Mädchen von Bildung sind Praktiken, mit denen auch noch heute viele Frauen zu kämpfen haben.

Da scheint es sehr einfach, wie es in den letzten Jahren zunehmend geschieht, den Islam generell für die inakzeptable Situation der Frauen verantwortlich zu machen. Damit behandelt man aber nicht das ganze Problem. Gewalt und Diskriminierung der Frauen sind kein genuin islamisches Phänomen. So geht die Benachteiligung der heutigen Frau in vielen islamisch geprägten Ländern nicht auf die islamische Lehre, sondern auf patriarchalische Gesellschaftsstrukturen zurück, die Frauen fern von jeglicher Bildung und somit auch in Abhängigkeit und Armut halten.

3.3.1 Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann?

Ein weiteres Argument für die angebliche Frauenfeindlichkeit des Islam wird meist aus der Sura 4/34 des Korans abgeleitet, welche die Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann vorschreibe. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass es hier unterschiedliche Übersetzungsmöglichkeiten gibt, wobei

insbesondere die älteren Übersetzungen sehr stark patriarchalische Konnotationen aufzeigen. Zeitgenössische Exegeten relativieren diesen Vers mit verschiedenen Kommentaren (vgl. ZIF 2005). Aber auch hier muss kritisch konstatiert werden, dass die Sura 4/34 für sich allein genommen in allen interpretativen Möglichkeiten und Einschränkungen ein patriarchalisch geprägtes Frauenbild offenbart. Balić, sieht im Vers 4/34 einen größeren Auslegungsspielraum, wonach der Vers sowohl im indikativen (anzeigenden) als auch im normativen (gesellschaftsregulierenden) Sinne verstanden werden könne (vgl. Balić 2001, S. 1001). Obwohl der Vers, wie er einräumt, in der konventionellen Theorie durchaus sehr stark patriarchalische Züge habe, handelt es sich für ihn hier mehr um eine indikative, d.h. in Zeit und Raum eingebundene Aussage. Demnach wäre diese Sura mit dem dort transportierten Frauenbild und dem Verhältnis der Geschlechter im historisch-gesellschaftlichen Kontext zu verstehen. (vgl. Balić 2001, S.101 f.)

Dies scheint wohl einer der Gründe dafür zu sein, dass von Autoren wie Balić u.a. immer wieder darauf hingewiesen wird, dass der Koran die Liebe als das eigentliche Fundament der guten, zwischenmenschlichen Beziehung preise und ihr damit die Qualität der göttlichen Gnade zuschreibe.

3.4 Die Rolle der Frau in anderen patriarchalischen Herrschaftsstrukturen

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Untersuchungen von Jonas, die sich aus feministisch-emanzipatorischer Perspektive kritisch mit der psychosozialen Situation der Frauen in patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen beschäftigt.

Der Begriff Patriarchat ist dabei die Bezeichnung für die Universalität der jahrtausendlang ungebrochenen wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Männerdominanz, die der Frau eine biologisch begründete, untergeordnete Rolle zuwies. Jonas zeigt sehr deutlich auf, dass die Hoffnungen der Frauen durch die Erfüllung dieser Rolle (Ehefrau, Mutter), eine gesellschaftliche Bedeutung zu erhalten, sich insgesamt als Trugschluss erwiesen:

„Die Aufteilung in öffentliche und private Sphäre mit der jeweiligen Geschlechterzuordnung war und ist aber ein hochpolitisches Instrument, wodurch Frauen in einer rechtlosen Stellung verbleiben.“ (Jonas 1991, S. 47)

Nach Jonas weist die Theorie der präödiptalen Mutter-Kind-Beziehung für die frühen Identitätsbildungsprozesse menschlicher Subjektivität durch Psychoanalytiker wie Spitz, Winnicott und Mahler den Müttern durch ein dort kaum realisierbares mütterliches Idealbild ein so erhebliches Maß an Verantwortung zu, dass diese einem latenten Schuldgefühl wegen möglicher Zuwendungsdefizite gegenüber ihrem Kind kaum entkommen können (vgl. Jonas 1991, S. 50).

Die idealtypisch-psychoanalytische Beschreibung der Mutterrolle scheint per se die Inkompetenz der realen, eben nicht optimal versorgenden Mütter zu unterstellen, die deshalb potenziell für jegliches

Abweichen idealtypischer Identitätsprozesse ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden können. Obschon, wie Badinter in diesem Zusammenhang anmerkt, die Mutter nicht im moralischen Sinne persönlich verantwortlich gemacht würde, klinge hier die Tendenz an, für die bedeutende Rolle der Mutter letztlich ungeeignet zu sein (vgl. Badinter 1987, S.237ff). Auf diese Weise wird der qualitative Aspekt der frühen Mutter-Kind-Beziehung von Vertretern der psychoanalytischen Theorie eben nicht sozio-kulturell vor dem patriarchalischen Hintergrund und dem damit verbundenen Beherrschungsinteresse beleuchtet, sondern als naturgegeben betrachtet, was Jonas veranlasst zu konstatieren, dass die traditionelle Psychoanalyse durch die dort verankerte naturalistisch-biologistische Blickbeschränkung letztlich eine psychologisierende Rechtfertigung für die Unterdrückung der Frauen liefere (vgl. Jonas 1991, S. 51).

3.4.1 Das Bild der Frau aus christlicher Perspektive

Badinter weist darauf hin, dass sich im Christentum die Stärkung der Autorität des Mannes trotz des egalitären Diskurses der Nächstenliebe Jesu, mit dem zugleich die Gleichheit zwischen den Geschlechtern gestärkt werden sollte, sukzessive gegen die Worte Christi durchsetzte.

Nach dem Apostel Paulus steht dem Manne aufgrund seiner Erschaffung vor der Frau und dem Umstand, dass die Frau aus seiner Rippe geformt wurde, der unumstrittene Status des Oberhauptes der Familie zu. (vgl. Epheser 5, 24 u. 25)

Auf solche Autoritäten gestützt hielten die kirchlichen Moralvorstellungen am Bild der „natürlichen“ Bosheit der Frau fest und betonten bis zum 17. Jahrhundert die Unterordnung der Frau unter den Mann.

Auch im heutigen Europa ist die Genderfrage noch nicht gänzlich gelöst. Beispielsweise wurden in einigen europäischen Ländern verheirateten Frauen erst ab Ende des 19. Jahrhunderts ein eigenes Besitzrecht zugestanden. Bis Mitte des 20. Jahrhunderts waren nur Männer für die Verwaltung des Vermögens von Frauen zuständig (vgl. Safwat 1999, S. 48). Noch heute erfahren Frauen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt .

Es bleibt schließlich festzuhalten, dass das Frauenbild sowohl im Orient als auch im Okzident zu keiner Zeit frei von Herabsetzungen und Klischees war, was zeigt, dass Frauenfeindlichkeit weder räumliche noch zeitliche Grenzen hat und somit monokausal weder auf den Islam, noch auf das Christentum, noch auf eine andere Ideologie oder Philosophie zurückgeführt werden kann.

Wenn dem jeweiligen Geschlecht bestimmte biologisch begründete Attribute zugewiesen und entsprechende geschlechtsspezifische Eigenschaften assoziiert werden, dann scheinen sich dahinter zumeist bestimmte (z.B. patriarchalische) Zuweisungs- und Beherrschungsinteressen zu verbergen, die, mit naturalistischen „Totschlagsargumenten“ versehen, schon aus Eigeninteresse keiner kritischen

Analyse mehr zugänglich sind. Somit wird deutlich, dass die patriarchalisch zugeschriebene Naturalisierung des weiblichen Geschlechts und die damit verbundene Reduzierung der Frau auf Mutterrolle und Haushalt kein islamisches Phänomen ist, sondern wohl eher eine gesellschaftlich erwünschte biologistische Zuschreibung von patriarchalisch geprägten Gesellschaftsstrukturen, die in vielen Kulturen dominieren (vgl. Badinter 1987, S.18ff; Jonas 1991, S.46).

Bei der Beurteilung der Situation muslimischer Frauen ist es wichtig zu beachten, dass nicht alles islamisch ist, was muslimisch geprägte Familien tun, wie nicht alles christlich ist, was christlich geprägte Familien tun. Bei der Beurteilung der vorbildlich oder angeblich gelebten Theologie, sollte der Faktor Mensch nicht vergessen werden, der doch oftmals eigene Wege geht.

4. Ethnisierung von Sexismus

4.1 Der Grundtenor der Debatte

um die „arme, unterdrückte muslimische Frau“

In der Auseinandersetzung mit dem Problem der Ehrenmorde und Zwangsheirat, aber auch mit dem Kopftuch, wird oft ein Bild vom Islam transportiert, mit dem generell davon ausgegangen wird, die darin enthaltenen Werte seien mit denen westlich-demokratischer Prägung absolut unvereinbar. Hier scheinen sich völlig unversöhnlich die Gruppe der „Aufgeklärten“ und diejenige der „Un-Aufgeklärten“ gegenüberzustehen, wobei sich letztere mit muslimischem Hintergrund aufgrund ihrer religiösen Orientierung als besonders aufklärungs- und integrationsresistent erweisen soll.

Damit sind aus dieser scheinbar „aufgeklärten“ Blickreduzierung die universellen Menschenrechte insgesamt lediglich aus der eurozentristischen Werteorientierung begründbar, weshalb es aus dieser Perspektive undenkbar erscheint, universelle Menschenrechte und Islam in Einklang zu bringen.

Eine wesentliche Rolle kommt in diesem Prozess der alltagstheoretischen Typisierung der Trivialliteratur zu. So wird beispielsweise in biographischen Erzählungen dem Islam per se attestiert, die Integration zu verhindern und Parallelgesellschaften zu fördern. Für viele Rezipienten scheinen die mit großer Überzeugung vorgetragenen Argumente mit klaren Schuldzuweisungen plausibel und stichhaltig, da sie von Personen mit scheinbaren islamischen bzw. ethnischen „Insider-Kenntnissen“ geäußert werden, die gegenüber einer vorurteilsbeladenen Blickperspektive und potenziellen Islamfeindlichkeit erhaben zu sein scheinen.

Solche Stereotypen, die sich immer wieder gegen muslimische Männer richten, deuten auf „Ethnisierung von Sexismus“ hin, weil damit gleichzeitig unterstellt wird, dass die männlichen Vertreter per se Frauen unterdrückten (vgl. Weber 1999, S. 64 f). Zusätzlich ermögliche die mit dem Zuschrei-

bungsmechanismus verbundene Projektion der sexuellen Gewalt auf die Immigranten männlichen Geschlechts, Gewalttaten von Männern aus dem eigenen Kulturkreis zu ignorieren, womit das hierarchische Geschlechterverhältnis im eigenen Land insgesamt nicht mehr infrage gestellt werden müsse (vgl. Götz, ohne Jahresangabe, S. 21).

Jäger weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass diese Ethnisierung von Sexismus im Alltagsdiskurs eine „Diskursverschränkung“ anzeige, die ganz spezifische Wirkungen entfalte.

Zu beachten sei hier, merkt Jäger weiter an, dass der Vorwurf von Sexismus gegenüber muslimischen Männern im Unterschied zu anderen Vorurteilen mit einer positiv besetzten Norm arbeite, die die Gleichbehandlung der Geschlechter einklagt. Dieses Vorurteil erweise sich deshalb so besonders wirkungsvoll und problematisch, weil hier im unreflektierten Alltagsverständnis - im Gegensatz zu anderen Vorurteilen zur Begründung der Ablehnung von Einwanderern - kein Eigennutz, Neid oder andere fremdenfeindliche Ambitionen erkennbar seien (vgl. Jäger 1999, S. 1). Solche Argumente dienen den „Einheimischen“ vielmehr dazu, die Schwierigkeit bzw. die Unmöglichkeit zu unterstreichen, mit Menschen muslimischen Glaubens zusammenleben zu können, weshalb der humanitäre Gehalt, der ja eigentlich eine Kritik von Sexismus beinhaltet, im Alltagsdiskurs nicht die Kraft entfalten könne, die sie einfordere (vgl. Jäger 1999). Auf diesem Hintergrund ist es wichtig, solche Stereotypen zu durchbrechen, damit nicht eine gegensätzliche Werteorientierung konstruiert wird, die wiederum bei den Einwanderern mit muslimischem bzw. türkischem Hintergrund das Gefühl der Diskriminierung und Ausgrenzung bestärken, die ihrerseits wieder die Selbstethnisierungsprozesse beschleunigen, indem sich die Betroffenen in die eigene Community zurückziehen.

Folglich setzt die etikettierte Minderheit demgegenüber die Dynamik eines Selbst-Ethnisierungsprozesses dadurch in Gang, dass sie der empfundenen Diskriminierung durch die Definitionsmacht der Mehrheit eine positive Bewertung des Eigenen entgegensetzt, um damit ein ethnisch aufgeladenes Kollektiv z.B. im Sinne eines „Mythos der eigenen Ursprünglichkeit“ zu konstituieren, das darauf besteht, sich von der Mehrheit zu unterscheiden. Bei dem Prozess der Ethnisierung gilt es, die Mitglieder der eigenen sozialen Gruppe auf klar abgrenzbare, historisch gewachsene nationale oder religiöse Traditionen einzuschwören. Das konstruierte „Gemeinsame“ ist hier das wesentliche Moment der gemeinsamen Identifikation, das nicht nur als das andere, sondern auch als das bessere Modell präsentiert und erlebt wird (vgl. Heinemann 2001, S. 112).

Erst am Ende dieses gegenseitigen ethnischen Zuschreibungsprozesses („ethnische bzw. religiöse Etikettierung“) stehen sich dann „der Deutsche (Christ)“ und „der Türke (Muslim)“ mit den konstruierten ethnischen bzw. religiösen Unterscheidungsmerkmalen gegenüber, der andererseits von der Mehrheit wiederum dazu genutzt werden kann, die Diskriminierungen gegenüber der „selbstbewussten“ Minderheit zu rechtfertigen (vgl. Hofmann 1999, S. 54 ff).

Auf diese Weise wird im Zuge der Fremd- und Selbstetikettierung den viel beklagten Parallelgesellschaften Vorschub geleistet.

5. Resümee

Zweifelsohne muss der männliche Herrschaftswahn über die Frau, der in allen patriarchalen Gesellschaften zu finden ist - wie die Ehrenmorde und die Praxis der Zwangsheirat bei Menschen aus islamisch geprägten Ländern einerseits und die Eifersuchtsmorde deutscher Männer andererseits zeigen -, entschieden bekämpft werden. Es bedarf hierzu nicht nur der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, sondern auch einer entschiedenen gesellschaftlichen Auseinandersetzung, die diese Untaten als Menschenrechtsverletzung brandmarken.

Dieser Tabubruch, der sehr begrüßenswert ist, darf aber nicht in pauschalisierender und verallgemeinernder Art und Weise geführt werden.

Konkrete Hilfen für betroffene Frauen könnten darin bestehen, Netzwerke und Unterstützungssysteme zu schaffen, die allerdings dann zum Scheitern verurteilt sind, wenn die inhumane Zwangsheirat gleichzeitig mit einer Herabsetzung und Diffamierung der Kultur und der Religion dieser Menschen bekämpft wird.

Demzufolge wäre für betroffene Frauen die Befreiung aus dem Korsett der Zwangsheirat auf dem Hintergrund dieser monokausalen Argumentationslogik lediglich mit der gleichzeitigen Distanzierung vom kulturell-religiösen Lebenshintergrund möglich: nämlich mit dem totalen Bruch mit der eigenen Identität.

Damit begründen sich aus dieser scheinbar „aufgeklärten“ Blickreduzierung die universellen Menschenrechte insgesamt aus der eurozentristisch-westlichen Werteorientierung, die aus dieser Perspektive nicht mit der islamischen vereinbar ist. Es werden somit gegensätzliche Werteorientierungen konstruiert, die bei Einwanderern mit muslimischem bzw. türkischem Hintergrund das Gefühl der Diskriminierung und Ausgrenzung bestärken, die ihrerseits wieder die Selbstethnisierungsprozesse beschleunigen und die Entstehung von Parallelgesellschaften fördern.

Für die betroffenen Frauen ist dies eine unheilvolle Entwicklung. Der Wunsch nach Scheidung oder gar das Aufsuchen von Unterstützungssystemen kommt dann einem Verrat an der eigenen Familie und der eigenen Ethnie gleich, da eine Inanspruchnahme eines solchen Angebotes als ein Überlaufen in das „feindliche Lager“ verstanden würde. Ganz abgesehen von den eigenen inneren Konflikten betroffener Personen, die teilweise bereits den Gedanken einer Trennung schon als Verrat erleben und deshalb lieber schweigen, würde der aus eurozentristischer Perspektive bewertete emanzipatorische Loslösungsakt dazu führen, auch noch die Menschen aus ihrem sozialen Umfeld zu verlieren, bei denen sie bis dahin auf Verständnis stießen. Konnte die Betroffene vorher evtl. auf Unterstützung von Verwandten, Freunden etc. zählen, würde sie jetzt erst recht zur Nestbeschmutzerin. Auf diese Weise werden Frauen noch zusätzlichen Belastungen ausgesetzt und ihre emanzipatorischen Bemühen rücken in weiter Ferne. Einen weitaus mehr Erfolg versprechenden Weg bei der Bekämpfung von

Verletzungen der Menschenrechte zeigen uns die Erfahrungen bei der Bekämpfung von Genitalverstümmlungen afrikanischer Frauen. So ist es in einigen afrikanischen Ländern erfolgreich gelungen, diesen Brauch weitestgehend als inhuman zu brandmarken, so dass mit zunehmendem Erfolg Abstand von dieser Praxis genommen wurde. Der Kampf gegen die Genitalverstümmelung wurde nicht gegen die religiösen und kulturellen Orientierungen betroffener Menschen geführt, sondern auf dem Hintergrund der jeweiligen Kultur und der islamischen Religion, aus der heraus die Ablehnung der traditionellen Beschneidungspraxis als unislamisch begründet werden konnte.

Untersuchungen einiger deutschsprachiger Muslima türkischer bzw. marokkanischer Herkunft, die in Deutschland geboren oder als Kleinkinder mit der Mutter Anfang der 70er Jahre dem Vater gefolgt waren, zeigen ebenfalls, dass diese Frauen sich elterlichen Kontrollansprüchen im Rückgriff auf den Islam elegant entziehen, ohne den Bruch mit Ihrer Familie zu riskieren (vgl. Nökel 2000, S. 261 ff.). Ins höhere öffentliche Bildungswesen integriert, definieren Bikulturalität und Bildungskarrieren deren spezifische, von der ersten Generation unterscheidbare soziale Position. In Kombination von Religiosität und moderner Lebensauffassung scheinen diese Frauen, wie Nökel betont, einen eigenen authentischen islamischen Weg jenseits traditioneller familiärer Orientierungen gefunden zu haben, der es ihnen ermöglicht, der marginalisierenden Fremdzurordnung, die sie beständig als Opfer einer zurückgebliebenen patriarchalischen Ordnung identifiziert, zu entgehen.

Es zeigt sich hier insgesamt eine Verschiebung der Machtbalance, mit der sich die „Neo-Muslima“ durch ihre offensiv dokumentierte islamische Kompetenz den elterlichen und männlichen Autoritätsansprüchen elegant entziehen, was sich u.a. auch darin äußert, dass die traditionelle Praxis einer Ehevermittlung dadurch umgangen und die Partnerwahl selbst in die Hand genommen wird. Die Eltern werden immer erfolgreicher von der eigenen religiösen Inkompetenz bei der Suche nach dem guten Muslim überzeugt. Die Suche nach dem geeigneten Partner wird somit immer öfter den Töchtern selbst überlassen (vgl. Nökel 2000, S. 269). Dies kann belegen, dass die Hinwendung zum Islam nicht zwangsläufig in Unterdrückung und Desintegration enden muss.

Folglich ist vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Forschung und gesellschaftspolitischer Entscheidungen eine differenzierte Betrachtung islamischer Religiosität erforderlich. Durch das vorschnelle Anlegen von Erklärungsfolien, die einen produktiven Zusammenhang von gesellschaftlicher Modernisierung und Religionsentwicklung vorab ausschließen, werden zwangsläufig inhaltliche und strukturelle Aspekte übersehen. Nach Meinung von Klinkhammer reicht deshalb eine kritische Abgrenzung oder Distanzierung von westlicher Moderne im Kontext der Selbstbeschreibung von Muslimen und Musliminnen nicht aus, um eine grundsätzliche nichtmoderne Gegenbewegung in deren Lebensführung zu diagnostizieren (vgl. Klinkhammer 2000, S. 288 ff.). Stattdessen verweist der Typus der exklusivistischen islamischen Lebensführung auf ein Ringen um gesellschaftliche Anerkennung der differenzierten symbolischen Repräsentation der eigenen Gruppe.

5.1 Maßnahmen zur Prävention von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt

Die IRH möchte an dieser Stelle nochmals unmissverständlich ausdrücken, dass sie jede Form von häuslicher Gewalt ablehnt und sich verpflichtet sieht diese zu bekämpfen.

Die IRH schlägt zur Bekämpfung von Zwangsheirat und häuslicher Gewalt folgende Maßnahmen vor:

- Intensivere Forschungen auf diesem Gebiet, die repräsentatives, verlässliches statistisches und analytisches Material bieten. Auf dieser Grundlage könnten effektivere Präventionsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die gleichzeitig zu einer sachlichen und differenzierten Berichterstattung verhelfen könnten. Der komplexe und facettenreiche Themenbereich der Zwangsehe bedarf einer differenzierten Analyse, die die innerfamiliären Zusammenhänge und Strukturen berücksichtigt.
- Um eine Pauschalurteilung zu verhindern, ist es notwendig, zwischen einer arrangierten und unter Zwang geschlossenen Ehen zu unterscheiden. Zwar können in einigen Fällen die Grenzen zwischen beiden Formen fließend sein. Bei einer arrangierten Ehe ist es aber durchaus möglich, dass sich die potentiellen Ehepartner aus eigenem Willen füreinander entscheiden.
- Jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss offen gelegt und strafrechtlich geahndet werden.
- Die rechtliche bzw. aufenthaltsrechtliche Situation der Opfer muss gestärkt und verbessert werden. Beratungs- und Hilfsangebote gilt es zu intensivieren. Dabei muss der Komplexität des Problems Rechnung getragen und auch die dahinter stehenden Strukturen einbezogen werden. Bei der Konfliktlösung sollte möglichst die Familie mit einbezogen werden.
- Maßnahmen zur Krisenintervention und effektive Hilfestellungen im Extremfall (z.B. Frauenhäuser) gilt es stärker zu fördern. Die Opfer von Zwangsverheiratungen oder häuslicher Gewalt können nur dann adäquat betreut werden, wenn Beratungsstellen, Frauenhäuser und Mädchenzufluchtsstätten auf die Bedürfnisse der MigrantInnen ausgerichtet sind. Gerade in Fällen, in denen die Frauen ihre Familien verlassen müssen, ist auf die Sicherheit der Frauen zu achten. Das Betreuungskonzept in Beratungsstellen muss auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein, das über ein kurzfristiges Feuerwehrprinzip hinausgehen muss. Eine kontinuierliche Arbeit kann hier nur geleistet werden, wenn den Beratungsinstitutionen für solche Fälle zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen ist eine Kooperation mit Verbänden und Institutionen der MigrantInnen unverzichtbar. Beispielsweise können muslimische Verbände und Institutionen hier eine Brückenfunktion übernehmen, indem sie z.B. geschulte Personen in die Familien schicken. Weiterhin könnten diese für die Polizei, Beratungsstellen und dem Sozialamt in Krisensituationen beratend zur Seite stehen.

- Notwendig ist zudem eine Informations-, Beratungs- und Aufklärungsarbeit (über die Rechte bezüglich einer freien Partnerwahl sowie über die Möglichkeiten im Falle einer Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt) durch entsprechend ausgebildete, interkulturell geschulte BeraterInnen in öffentlichen Einrichtungen.
- Maßnahmen zur Mädchen- und Frauenförderung sollten deren religiöse Grundhaltung anerkennen. Staatlich geförderte kultur- und religionssensible Beratungs- und Hilfseinrichtungen mit und für muslimische Frauen müssen ein besonders geeignetes Angebot darstellen, um sowohl den Eltern als auch dem Opfer die Möglichkeit zu geben, innerhalb der eigenen Verwandtschaft das „Gesicht“ zu wahren. Die notwendige Unabhängigkeit der Frauen von ihren Vätern und Ehemännern ist stark von den eigenen finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen abhängig. Insofern ist der ungehinderte Zugang zum Arbeitsmarkt unabdingbar.
- Beratungsangebote und Lösungsansätze sollten berücksichtigen, dass auch Männer zwangsverheiratet werden.
- Innerhalb der muslimischen Community sollte man dem möglichen Missbrauch der Religion mehr Beachtung schenken und Aufklärungsarbeit dagegen leisten. Denkbar wären hier aus der Perspektive der IRH z.B. eine Fatwa gegen häusliche Gewalt und Zwangsverheiratungen und verschiedene Projekte, die sich gegen Gewalt richten.
- Das Thema Zwangsheirat und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen könnten Gegenstand der Freitagspredigt sein.
- Fort- und Weiterbildungen für Imame, die sie mit dem deutschen Familienrecht vertraut machen.
- Den Integrationsprozess von Migrantenfamilien gilt es voranzutreiben und zu vertiefen, indem beispielsweise strukturelle Diskriminierungen aufgedeckt und bekämpft werden. Es ist eine Integrationspolitik notwendig, die MigrantInnen angemessen fördert und fordert.
- Die potenziellen Benachteiligungen von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund im Bereich Schule, Ausbildung und berufliche Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt sind entschieden zu bekämpfen.

Ramazan Kuruyüz

Vorsitzender der IRH

Naime Çakır

Frauenbeauftragte der IRH

Literaturliste:

Badinter, E.:

Die Mutterliebe. München 1987

Balić, Smail:

Islam für Europa: neue Perspektiven einer alten Religion. Köln,
Weimar, Wien 2001

Bielefeldt, H.:

Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Essay
No.2, In: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de 2005

Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg):

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend 2006 Bekämpfung von Zwangsheiratungen

Eckert, R:

Zentrum Polis-Politik Lernen in der Schule. Polis aktuelle Nr.1
In: www.Politik-lernen.at 2006

Ferchl, D.:

Sahīh al-Buhāri - Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammad
(ausgewählt, aus dem Arabischen übersetzt) Stuttgart 1991

Gölz, J.:

„Die Sehnsucht der Frauen nach der Unschuld des Opferstatus...“. Über den schwierigen
Umgang von Frauen mit ihren rassistischen Verstrickungen. In: Eine Dokumentation der
Frauenbeauftragten der Stadt Darmstadt. Frauenbüro (Hrsg): Der ganz alltägliche Rassismus.
Darmstadt (ohne Jahreszahl)

Heiler, F.:

Die Frau in den Religionen der Menschheit. Berlin/New York 1976

Hoffmann, L. (1999): Die Konstruktion von Minderheiten als gesellschaftliches

Bedrohungspotential. In: Bukow, W.-D./Ottersbach, M. (Hrsg.): Fundamentalismusverdacht.
Plädoyer für eine Neuorientierung der Forschung im Umgang mit allochthonen Jugendlichen.
Opladen Ethnizität und ethnische Identität. Opladen 1993

Hofmann, M.:

Der Islam als Alternative. München 1999. 4. Auflage

Hofmann, M.:

Der Islam im 3. Jahrtausend: Eine Religion im Aufbruch.
Kreuzlingen 2000

Jäger, M.:

Ethnisierung von Sexismus im Einwanderungsdiskurs. Analyse einer Diskursverschränkung.
www.uni-duisburg.de/DISS/Internetbibliothek 1999

Jonas, M. (1991):

Trauer und Autonomie bei Müttern schwerstbehinderter Kinder:
Ein feministischer Beitrag. Mainz 1991, 3. Auflage

Klinkhammer, G.:

Moderne Formen islamischer Lebensführung. Eine qualitativ-empirische Untersuchung zur
Religiosität sunnitisch geprägter Türkinnen der zweiten Generation in Deutschland. Marburg
2000b

Nökel, S.:

Migration, Islamisierung und Identitätspolitik: Zur Bedeutung der Religiosität junger Frauen
in Deutschland. In: Lukatis, I./ Sommer, R./Wolf, C. (Hrsg.): Religion und
Geschlechterverhältnis. Opladen 2000

Osman, S.:

Die Stellung der Frau im Islam und im Okzident.
In: Batzli, S./ Kissling, F/ Zihlmann, R. (Hrsg.):
Menschenbilder Menschenrechte. Islam und Okzident: Kulturen in Konflikt. Zürich 1994

Özelsel, M.:

Frauen im Islam – In der Tradition und heute. Betrachtungen aus kulturanthropologischer
Perspektive. (Hrsg): Gesellschaft Muslimischer Sozial- und Geisteswissenschaftler e.V.,
Schriftenreihe III Köln . (ohne Jahreszahl):

Rassoul, M. (1997):

Die ungefähre Bedeutung des Al-Qur’ān Al- Karim in deutscher Sprache (Hrsg.) Marburg
1997

Safwat, I.:

Die Stellung der Frau im Islam.
In: Vauti, A. & Sulzbacher, M. (Hrsg.): Frauen in islamischen Welten.
Eine Debatte zur Rolle der Frau in Gesellschaft, Politik und Religion. Frankfurt/Main 1999

Straßburger, M.:

Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein Westfalen zum Thema
„Zwangsheirat“. Berlin 2005

Weber, M.:

Zuschreibungen gegenüber Mädchen aus eingewanderten türkischen Familien in der
gymnasialen Oberstufe. In: Gieseke, H./Kuhs, K. (Hrsg.): Frauen und Mädchen in der
Migration. Frankfurt/Main IKO 1999

ZIF- Zentrum für islamische Frauenforschung und Frauenförderung (Hrsg):

Ein einziges Wort und seine grosse Wirkung. Eine hermeneutische Betrachtungsweise zum Qur'an, Sure 4 Vers 34, mit Blick auf die Geschlechterverhältnis im Islam. Köln. 2005

Zwania, I./ Tießler-Marenda.:

Verhinderung von Zwangsehen und Stärkung des Opferschutzes – Position des Deutschen Caritasverbandes. Freiburg 2006